

Entwurf

Gesetz zu der Änderung vom 25. Juni 1998 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlich- keitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Erstes Aarhus-Änderungs-Übereinkommen)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Der auf der zweiten Tagung der Vertragsparteien in Almaty (Kasachstan) am 27. Mai 2005 beschlossenen Änderung des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen, BGBl. 2006 II S. 1251) wird zugestimmt. Die Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Änderung des Aarhus-Übereinkommens nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das von Deutschland ratifizierte Übereinkommen der UN ECE (United Nations Economic Commission for Europe) vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) verfolgt mit seinen drei Säulen Information, Partizipation und Rechtsschutz das zentrale Ziel, die Transparenz, Akzeptanz und Qualität von Verwaltungsentscheidungen zu steigern und damit einen effektiven Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität zu leisten. Das Übereinkommen trat am 30. Oktober 2001 in Kraft und hat bislang 41 Vertragsparteien¹. Deutschland hat das Aarhus-Übereinkommen am 15. Januar 2007 ratifiziert².

Auf der zweiten Konferenz der Vertragsparteien in Almaty (Kasachstan) am 27. Mai 2005 wurde durch Beschluss II/1 die Änderung des Aarhus-Übereinkommens angenommen, die bislang von 10 Staaten ratifiziert³ wurde.

Durch dieses sog. „Almaty Amendment“ wurde eine Änderung von Artikel 6 Absatz 11 des Übereinkommens beschlossen, um die Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei den Entscheidungsverfahren zu gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu konkretisieren.

Die „Almaty-Änderung“ ergänzt das Aarhus-Übereinkommen um Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von GMO und stellt klar, dass Artikel 6 und die darauf bezogenen weiteren Bestimmungen des Übereinkommens keine Anwendung finden.

¹ Die 41 Vertragsparteien des Übereinkommens sind (Stichtag: 1. Juni 2007):

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Weißrussland, Zypern

² BGBl. 2006 II S. 1251

³ Bulgarien, EC, Estland, Dänemark, Litauen, Luxemburg, Moldavien, Spanien, Schweden, Tschechien (Stand März 2008)

Die mit der Änderung erfolgten Anpassungen des Aarhus-Übereinkommens entsprechen dem geltenden deutschen Recht, insbesondere dem Gentechnikgesetz⁴. Neben dem vorliegenden Vertragsgesetz bedarf es mithin keiner Änderung der Rechtslage in Deutschland, um die Anforderungen der Änderung des Aarhus-Übereinkommens zu erfüllen.

Durch die Ratifikation der Änderung des Aarhus-Übereinkommens kann die aktive Rolle, die Deutschland mit der Ratifikation der Aarhus-Konvention auf internationaler Ebene übernommen hat, fortgesetzt werden. Die Unterstützung der Änderung als Vertragspartei ermöglicht es, die damit verbundenen Mitgestaltungsrechte im internationalen Bereich sachgerecht wahrzunehmen und auch bei weiteren Entwicklungen entscheidende Impulse zu setzen.

II. B e s o n d e r e r T e i l

Zu Artikel 1

Auf die Änderung des Aarhus-Übereinkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da die Änderung, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften fällt, sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, weil die Änderung des völkerrechtlichen Aarhus-Übereinkommens, die innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregelungen enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

⁴ BGBl I 1990 S. 1080, neugefasst durch BGBl. 1993 I S. 2066; zuletzt geändert durch BGBl. 2006 I S. 534

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die am 27. Mai 2005 beschlossene Änderung des Aarhus-Übereinkommens gemäß Artikel 14 Abs. 4 des Aarhus-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für den Bund, Länder und Gemeinden werden sich aus der Ratifikation der Änderung des Aarhus-Übereinkommens keine zusätzlichen Kosten ergeben, da aus der Änderung resultierende rechtliche Verpflichtungen bereits durch das geltende deutsche Recht sowie durch europarechtliche Vorgaben vorgeschrieben sind.

Durch die Änderung des Aarhus-Übereinkommens sind höhere Kosten und damit Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere die Verbraucherpreise nicht zu erwarten, da aus der Änderung resultierende rechtliche Verpflichtungen bereits durch das geltende deutsche Recht sowie durch europarechtliche Vorgaben vorgeschrieben sind.

Auf die Umwelt wird die Ausführung des Gesetzes auf Grund der bereits bestehenden deutschen und europäischen Rechtslage keine messbaren zusätzlichen Auswirkungen haben.

Durch dieses Vertragsgesetz werden keine Informationspflichten geschaffen oder geändert. Mit der durch dieses Gesetz erfolgenden Ratifikation übernimmt Deutschland lediglich die völkerrechtliche Verpflichtung, das europarechtlich bereits bestehende Zulassungssystem für GVO beizubehalten.